

## TIERE IM RECHT

# Lebensschutz für Tiere?

*Kürzlich habe ich irgendwo gelesen, dass Tiere in der Schweiz getötet werden dürfen, ohne dass hierfür ein besonderer Grund vorliegen muss. Stimmt das tatsächlich?*

L. K. aus Arosa

Lieber Herr K.

Anders als in Deutschland oder Österreich, wo Tiere nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden dürfen, gewährt das Schweizer Recht Tieren tatsächlich keinen ausdrücklichen und generellen Anspruch auf Leben. Die Tierschutzgesetzgebung dient lediglich dem Schutz des tierlichen Wohlergehens und der Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten sowie von weiteren Missachtungen der Tierwürde.

### Kein genereller Lebensschutz

Den Grund für den fehlenden Lebensschutz stellen vor allem die vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüche dar, mit denen die Tötung von Tieren zumindest teilweise untrennbar verbunden ist. So werden in der Schweiz allein im Rahmen der Schlachtung

oder Schädlingsbekämpfung jährlich Millionen von Tieren getötet. Hunderttausende sterben jedes Jahr zudem im Rahmen von Tierversuchen oder bei der Jagd und Fischerei. Immerhin stellt die Rechtsordnung für die Tiertötung strenge Vorgaben auf: Wann immer Tiere getötet werden, muss dies zumindest schonend geschehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Tierschutzrechts müssen bei der Tötungshandlung jegliche unnötige Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste vermieden werden. So darf die Tötung von Wirbeltieren grundsätzlich nur nach vorheriger Betäubung erfolgen.

### Tötung nur mit notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten

Ausserdem müssen Personen, die Tiere töten, über die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sind nicht alle ge-



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Postfach 2371  
8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**



Das Schweizer Recht gewährt Tieren keinen ausdrücklichen und generellen Anspruch auf Leben.

Bild zVg

setzlichen Voraussetzungen – die Laien eine rechtmässige Tötung weitestgehend verumöglichen – erfüllt, liegt eine strafbare Handlung, möglicherweise sogar eine qualvolle Tötung und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne vor. Ebenfalls verboten ist die Tötung aus Mutwillen, also aus niederen Motiven wie etwa aus purer Freude am Töten oder aus Rache am Tierhalter.

Aus tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht wäre ein grundsätzlicher Lebensschutz für Tiere auch im Schweizer Recht ein bedeutsamer Fortschritt. Der Tod kann als einschneidendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden, da ihm mit dem Leben sein wohl wertvollstes Gut genommen wird. Auch mit der rechtlich geschützten Tierwürde ist das Fehlen eines Lebensschutzes nur schwer vereinbar.

# Was bedeutet Tierwürde?

Der Schutz der Tierwürde stellt eine der tragenden Säulen des Schweizer Tierschutzrechts dar. Damit wird der Eigenwert des Tieres geschützt, der im Umgang mit ihm zu beachten ist. Tiere haben einen Selbstzweck und dürfen nicht bloss als Mittel für menschliche Zwecke verwendet werden.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann,  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Der Schutz der Tierwürde ist (weltweit bislang einzigartig) bereits seit 1992 in der Schweizer Bundesverfassung verankert. Diese verpflichtet den Bund, der sogenannten Würde der Kreatur – zu der auch die Tierwürde gehört – in der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, Rechnung zu tragen. 2008 schliesslich wurde der Schutz der Tierwürde als Grundprinzip auch in das Tierschutzgesetz aufgenommen und weiter konkretisiert.

## Schutz der artgemässen Selbstentfaltung

Die Achtung der Tierwürde geht weit über das Verbot des ungerechtfertigten Zufügens physischer und psychischer Schäden hinaus und schützt Tiere auch vor menschlichen Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung (Integrität). Als Beispiele für eine Verletzung der Tierwürde nennt das Tierschutzgesetz tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten, Erniedrigungen und übermässige Instrumentalisierungen. Solche Belastungen bedeuten also

auch dann Würdeverletzungen, wenn dem Tier dabei keine Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Zu denken ist dabei beispielsweise an das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren, etwa die Zurschaustellung in albernen Verkleidungen, das Einfärben des Tierfells oder das Antrainieren widernatürlicher Kunststücke zur allgemeinen Belustigung.

## Würdeschutz gilt nicht absolut

Anzumerken ist, dass der Schutz der Tierwürde jedoch nicht absolut gilt, sondern eine Verletzung unter Umständen gerechtfertigt sein kann. In jedem konkreten Einzelfall ist deshalb eine Güterabwägung zwischen den entgegenstehenden Interessen notwendig. Dabei wird die Schwere der Würdeverletzung den Interessen anderer betroffener Parteien gegenübergestellt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerwiegender er für das betroffene Tier und je belangloser für den Menschen ist. Als überwiegende menschliche Interessen kommen insbesondere die Nahrungsmittel-

beschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So können beispielsweise unter Umständen Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rein juristisch betrachtet rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer mildereren Massnahme erreicht werden kann. Können bei einer Handlung, mit der die Tierwürde verletzt wird, aber keine überwiegenden Interessen seitens des Menschen geltend gemacht werden, liegt eine strafbare Missachtung der Tierwürde vor. Diese stellt eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne dar und wird damit auf dieselbe Stufe gestellt wie etwa Misshandlungen oder die qualvolle Tötung von Tieren.

## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



Unter die Würdeverletzung eines Tieres fallen auch das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren, wie die Zurschaustellung in albernen Verkleidungen.

Bild zVg